

Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie

Vom 22. September 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. September 2017, Az.: 03/02/04/01/00-066, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie vom 19. November 2012 (StAnz. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 folgende Bezeichnung:
„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Epidemiologie“ die Worte „mit den Schwerpunkten Population Studies und Clinical Research“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden hinter den Worten „Master of Science“ die Worte „in beiden Studienschwerpunkten“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Nachweise über erforderliche Englischkenntnisse z.B. auf Niveau B2 durch einen der folgenden Nachweise:
 - a. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
 - b. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
 - c. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
 - d. IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder

- e. TOEFL(Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT)
- f. TELC (The European Language Certificates) B 2

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.“

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH II) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „Leitung des Studiengangs“ ersetzt.

c) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.“

4. § 3 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Auch in“ durch das Wort „In“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 7 werden die Worte „des Moduls“ durch die Worte „der Vorlesungszeit“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Moduls“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen.“

c) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.“

d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

f) Im neuen Absatz 10 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

26 SWS in den Pflichtmodulen und 12 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 27 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodule | 12 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit | 16 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Studiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Universitätsmedizin“ gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „der Universitätsmedizin“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen“ durch die Worte „allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

9. In § 8 Abs.5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

„Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 3 oder 4 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

12. In § 11 Abs. 4 wird Satz 5 gestrichen und stattdessen folgende neue Sätze eingefügt:

„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Schwerpunkt Population Studies muss ein epidemiologisches Thema, im Schwerpunkt Clinical Research ein klinisches Thema gewählt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl 30 durch die Zahl 27 ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

c) In Absatz 12 Satz 4 wird das Wort „genannte“ durch das Wort „genannten“ ersetzt.

15. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas, sowie eines weiteren geeigneten Themenbereichs aus dem Wahlpflichtmodul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.“

16. § 18 Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingefügt:

„Bei einer nicht bestanden Modulteilprüfung eines Themenbereichs im Wahlmodul können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs den Themenbereich nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für den neuen Themenbereich erneut drei Versuche, um die Modulteilprüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulteilprüfung wird nach Bestehen des neu gewählten Themenbereichs nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „mit“ eingefügt.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Modul 1		I. Modul „Einführung in die Epidemiologie, Biometrie und Skills“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	V	1	Pfl	2	2	
Interdisziplinäre Grundlagen	V	1	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Kleingruppe mit Übungen zu interdisziplinären Grundlagen	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in englischer Sprache					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Modul 2		II. Modul „Studiendesigns und statistische Methoden in der Epidemiologie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in epidemiologische Studiendesigns	V	1	Pfl	2	2	
Statistische Methoden in der Epidemiologie	V	2	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu epidemiologischen Studiendesigns	KG m. PC	1	Pfl	3	3	Übungsprotokolle zur Datenanalyse anfertigen, 3 Protokolle müssen bestanden werden.
Kleingruppe mit Übungen zu statistischen Methoden	KG m. PC	2	Pfl	3	3	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Modul 3		III. Modul „Planung und Auswertung epidemiologischer Studien“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Datenanalyse	V	2	Pfl	1	1	
Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	V	2	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Datenanalyse	KG m. PC	2	Pfl	3	3	

Kleingruppe mit Übungen zur Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	KG m. PC	2	Pfl	3	4	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit: Anfertigung eines DFG-Antrags					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Das Wahlmodul gliedert sich für den weiterbildenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Science im Schwerpunkt Population Studies (PS) in 6 unterschiedliche Themenbereiche (TB) TB PS1 bis TB PS6, wovon 2 Themenbereiche aus dem Schwerpunkt belegt werden müssen. Zwei weitere Themenbereiche können aus allen weiteren Themenbereichen belegt werden:

	IV. Modul „Wahlmodul PS“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
TB PS1: Epidemiologie der Infektionserkrankungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie der Infektionserkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS2: Fortgeschrittene Methoden in der Datenanalyse und Epidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Fortgeschrittenen Methoden in der Biostatistik und Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS3: Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Primäre Prävention und Gesundheitsökonomie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS4: Genetische Epidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur genetischen Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS5: Sozialepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Sozialepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS6: Strahlenepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Strahlenepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB CR 1 bis CR 5	siehe Wahlmodul CR					
Modulprüfung	Kumuliert aus 4 Teilprüfungen Modulteilprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Das Wahlmodul gliedert sich für den weiterbildenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Science im Schwerpunkt Clinical Research (CR) in 5 unterschiedliche Themenbereiche TB 1 CR bis 5 CR, wovon TB 1 CR und TB 2 CR belegt werden müssen. Zwei weitere Themenbereiche können aus allen weiteren Themenbereichen belegt werden:

	IV. Modul „Wahlmodul CR“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
TB 1 CR: Diagnostik & Screening, Intervention & klinische Studien	V	2. oder 3.	Pfl/WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Diagnostik & Screening, Prognose & Ergebnisse	KG m. PC	2. oder 3.	Pfl/WPfl	2	2	
TB 2 CR: Prognostik & Outcome, Evidenzbasierte Medizin & Meta-Analysis	V	2. oder 3.	Pfl/WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen : Intervention & klinische Studien, Evidenzbasierte Medizin & Meta-Analysis	KG m. PC	2. oder 3.	Pfl/WPfl	2	2	
TB 3 CR: Pharmakoepidemiologie und Sekundärdatenanalyse	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Pharmakoepidemiologie und sekundär Versorgung	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB 4 CR: Epidemiologie chronischer Erkrankungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie chronischer Erkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB 5 CR: Krebsregister	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Krebsregistern	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS 1 bis PS 6	siehe Wahlmodul PS					
Modulprüfung	Kumuliert aus 4 Teilprüfungen Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

	V. Modul „Abschlussmodul - Prüfungsbereich“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA-Arbeit		4.	Pfl	-	16	
Mündliche Prüfung		4.	Pfl	-	5	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreich absolvierte Basismodule					
Modulprüfung	MA-Arbeit, mündliche Abschlussprüfung					
Gesamt					21 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtveranstaltung
KG m PC	=	Kleingruppe mit PC
KG m Ü	=	Kleingruppe mit Übungen

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz im Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Mainz, den 22. September 2017

Wissenschaftlicher Vorstand
der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann